

## **Steuersatzsenkung in der Umsatzsteuer für die Gastronomie und Hotelgewerbe**

(Version 1.0 vom 24.06.2020)



**Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen für die Gastronomie in der Corona-Krise die zeitlich begrenzte Senkung der Umsatzsteuer beschlossen. Die Senkung gilt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021.**

### **Zeitliche umsatzsteuerliche Beurteilung**

Die steuerliche Beurteilung sieht wie folgt aus:

- vom 01.07.2020-31.12.2020: 5% auf Speisen und 16 % auf Getränke
- vom 01.01.2021-30.06.2021: 7 % auf Speisen und 19 % auf Getränke
- ab dem 01.07.2021 wird die Umsatzsteuer wieder 19% auf Speisen im Lokal, 7 % auf Speisen außer Haus und 19 % auf Getränke erhöht.

### **Welche Unternehmen sind von dieser Regelung betroffen?**

Diese befristete umsatzsteuerliche Begünstigung betrifft nicht nur Restaurants, sondern auch Gastwirtschaften, Kantinen, Imbissbetriebe, Würstchen- und Frittenbuden, Caterer, Party-Service-Betriebe, Cafés, Bäckereien, Metzgereien, aber auch Verpflegungen in Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) und viele mehr.

### **Um welche Leistungen handelt es sich?**

Die Begünstigung gilt nur für Speisenabgaben als Restaurations- oder Verpflegungsdienstleistungen.

Unter Restaurant-und Verpflegungsdienstleistungen sind:

- die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und/oder
- Getränke
- zusammen mit ausreichenden Dienstleistungen,
- die deren sofortiger Verzehr ermöglichen zu verstehen.

Die Abgabe von Speisen und/oder Getränke ist in diesem Fall nur ein Bestandteil der gesamten Leistung, bei welcher der Dienstleistungsanteil überwiegt.

Bei Restaurationsdienstleistungen wird die Leistung in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht, wohingegen bei Verpflegungsdienstleistungen ein anderer Ort als die des Leistungserbringers vorliegt.

### **Behandlung von Speisen**

In dem begrenzten Zeitraum sind alle Speisenabgabe, auch Luxusnahrungsmittel wie Kaviar, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken, von der Begünstigung betroffen.

Ebenso ist die Qualität der Speisenabgaben nicht beachtlich, sofern sie im Rahmen einer Restaurationsdienstleistung erbracht werden z.B. belegtes Brötchen, Mettwurstchen, Frikadellen, Brezeln oder auch abgepackte Nahrungsmittel, welche am Tisch verzehrt werden.

### **Behandlung von Getränke**

Die Getränke, sowohl alkoholisch als auch nicht alkoholisch, können im Rahmen einer Restaurations- oder Verpflegungsleistung angeboten werden, aber sie sind von der steuerlichen Begünstigung ausgeschlossen.

Getränke sind nicht als Nebenleistung zur Speisenabgabe zu sehen. Das bedeutet, wenn begünstigte Speisen und Getränke als Gesamtprodukt angeboten werden, unterliegen die Getränke nicht automatisch dem begünstigten Steuersatz.

### **Gemischte Leistungen**

Wenn ein Unternehmer ein Gesamtpaket mit begünstigten Speisen und nicht begünstigten Getränken anbietet, ist der Gesamtverkaufspreis sachgerecht auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen.

Bietet der Unternehmer die Inhalte des Gesamtpaketes auch einzeln an, ist der Gesamtverkaufspreis grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufzuteilen. Sofern es eine andere Aufteilungsmethode gibt, die zu einem belegbaren Ergebnis führt, ist diese ebenfalls zulässig.

### **Die Nacht vom 30.06.2020 zum 01.07.2020**

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) beanstandet es nicht, wenn bereits in der Nacht vom 30.06.2020 zum 01.07.2020 der ab dem 01.07.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 5% bzw. 16 % angewandt wird.

Davon ausgenommen sind Beherbergungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

## Verpflegungsleistungen in Hotels

Die Übernachtungen im Hotel unterliegen weiterhin dem ermäßigten Steuersatz.

Wenn bei Frühstück, sowohl nicht begünstigte Getränke (z.B. Kaffee, Tee, Milch, Säfte), als auch begünstigte Speisen (z.B. Brötchen und Brot, Butter, Käse, Wurst, Fisch, Gemüse, Obst, Joghurt) zu einem Gesamtpreis angeboten werden, empfehlen wir Folgendes:

1. Wenn es sich um einen einheitlichen Preis für Übernachtung mit Frühstück handelt, können Hotels die pauschale Verwaltungsregel in Anspruch nehmen. Das bedeutet, das Hotel kann alle nicht begünstigten Leistungen zu einem „Business-Package“ oder „Servicepauschale“ zusammenfassen. Von der Finanzverwaltung wird es nicht beanstandet, wenn diese 20% des Pauschalpreises ausmachen.

Beispiel für Business-Package/ Servicepauschale:

Eine Übernachtung im Hotel kostet pauschal 100,00 € (Brutto). Der Unternehmer übernachtet in dem Hotel am 22.07.2020. In dieser Pauschale ist Frühstück, die Nutzung des Parkplatzes und Internets enthalten. Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Übernachtung (Brutto)	100,00 €
davon 20 % fürs Business-Package/Servicepauschale	20,00 €
Somit ergibt sich ein Preis für eine Übernachtung von	80,00 €

In der Rechnung muss die Leistung im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 wie folgt abgerechnet werden:

1x Übernachtung (Netto)	76,19 €
Zzgl. 5 % Umsatzsteuer	3,81 €
Zwischensumme (Brutto)	80,00 €
Business-Package/Servicepauschale (Netto)	17,24 €
Zzgl. 16 % Umsatzsteuer	2,76 €
Zwischensumme (Brutto)	20,00 €
Gesamtpreis	100,00 €

2. Der Gesamtpreis fürs Frühstück muss in einen begünstigten Speisenanteil und nicht begünstigten Getränkeanteil aufgeteilt werden. Dies kann anhand von Schätzungen z.B. den durchschnittlichen Verzehr aller Gäste ermittelt werden.

Beispiel:

In 2019 wurde beim Frühstücksbuffet durchschnittlich 60 % begünstigte Speisen Verzehrt. Bei den Getränken waren es 40 %. Dies ergibt sich aus geeigneten und nachvollziehbaren Unterlagen aus der Buchhaltung.

Sofern bei Voll- und Halbpension die Getränke separat berechnet werden, gibt es keine bedenken. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte hier so wie beim Frühstück verfahren werden.

Nach aktuellem Stand hat die Finanzverwaltung hierzu keine Vereinfachungsregelungen zugelassen.

## **Kasse**

Bitte denken Sie daran, Ihr Kassensystem umzustellen. Wird auf den Kassenbelegen nach dem 30.06.2020 ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen, muss dieser an das Finanzamt abgeführt werden.

Beispiel:

Am 01.07.2020 werden bei dem Unternehmer auf seinen Kassenbons bzw. Rechnungen weiter 19% Umsatzsteuer ausgewiesen, anstelle von 16 %.

Der Unternehmer schuldet die Differenz von 3 %, solange gegenüber dem Finanzamt bis er die Rechnung korrigiert hat.

Da die Getränke nicht den ermäßigten Steuersatz unterliegen, müssen sie auf den Rechnungen und Kassenbons gesondert ausgewiesen werden.

**Dieses Merkblatt ergänzt unser Merkblatt „Steuersatzsenkung in der Umsatzsteuer für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020“ vom 24.06.2020.**